

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT



SGSA, Postfach 4009, 39015 Magdeburg

Per E-Mail an die

- Kreisfreien Städte
- hauptamtlich geführten Städte und Gemeinden
- Verbandsgemeinden

im Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt

Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt (SGSA)
- Landesgeschäftsstelle -
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444

E-Mail: post@sgsa.info
Internet: www.kommunales-sachsen-anhalt.de

Stadtsparkasse Magdeburg
IBAN: DE56 8105 3272 0036 0029 00
BIC/SWIFT: NOLADE21MDG

Auskunft erteilt: Frau Becker
Durchwahl: 0391 5924-350

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen
40-10-06 / be-kr

Datum
24.05.2019

Fortführung der Schulsozialarbeit in Sachsen-Anhalt

Sehr geehrte Damen und Herren,

Schulsozialarbeit in Sachsen-Anhalt wird zurzeit überwiegend aus dem ESF-Programm „Schulerfolg sichern“ finanziert. Mittel aus diesem Programm stehen bis Ende 2020 zur Verfügung. Bereits für das Schuljahr 2020/21 ist deshalb eine Anschlusslösung erforderlich.

Zur Fortführung der Schulsozialarbeit ab dem Schuljahr 2020/2021 hat der Landtag mit Beschluss vom 19.12.2018 (LT-Drs. 7/3755) die Landesregierung gebeten, ein langfristiges Landesprogramm zu entwickeln und im II. Quartal 2019 dazu einen Zeitplan vorzulegen.

Am 16.05.2019 fand die Auftaktberatung einer vom MB eingesetzten Steuerungsgruppe „Schulsozialarbeit“ statt, in der die Kommunalen Spitzenverbände vertreten sind. In dieser Veranstaltung sind die Vorstellungen des MB näher erläutert und erstmals mit den Beteiligten diskutiert worden. Zu den Einzelheiten verweisen wir auf die Präsentation des MB, die Eckpunkte für die Entwicklung eines Landesprogramms „Schulsozialarbeit“ und den Entwurf von Leitlinien der Schulsozialarbeit in Sachsen-Anhalt (**Anlagen**).

Die Beratungen in der Steuerungsgruppe zur Entwicklung des Landesprogramms „Schulsozialarbeit“ sollen am 04.07.2019 fortgesetzt werden.

Ergänzend ist Folgendes anzumerken:

Ob und inwieweit die Fortführung der Schulsozialarbeit über das Jahr 2020 hinaus finanziell abgesichert werden kann, ist wesentlich davon abhängig, ob auch zukünftig Mittel aus dem ESF für die Schulsozialarbeit zur Verfügung stehen und in welchem Umfang das Land bereit ist, eigene Haushaltsmittel für die Schulsozialarbeit bereitzustellen. Abschließende Entscheidungen dazu stehen noch aus.

Das MB strebt eine stärkere Zusammenarbeit mit den Kommunen im Bereich der Schulsozialarbeit an. Den Landkreisen und kreisfreien Städten soll größere Verantwortung übertragen werden. Wie diese größere Verantwortung konkret aussehen soll, bleibt aber unscharf.

Überdies strebt das MB eine anteilige Finanzierung zwischen dem Land und den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe (Landkreise und kreisfreie Städte) an. Für die bedarfsorientierte Sozialarbeit wird eine kommunale Kofinanzierung von 20 % und für die Netzwerkstellen von 50 % erwartet (S. 10 der Präsentation des MB). Das laufende ESF-Programm sieht keine kommunale Kofinanzierung vor.

Aus kommunaler Sicht sollten die Netzwerkstellen grundsätzlich in Verantwortung der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe betrieben werden, mit der Möglichkeit zur Delegation an freie Träger. Gegenwärtig sind nur sechs der 14 Landkreise und kreisfreien Städte selbst Träger. Durch die freien Träger wird diese Forderung nicht unterstützt. Die Erwartungen der freien Träger und der bei der Deutschen Kinder- und Jugendstiftung (DKJS) angesiedelten Koordinierungsstelle gehen deutlich in Richtung des Erhalts bestehender Strukturen, auch hinsichtlich der Verortung der Schulsozialarbeiter.

Grundsätzliches zur Schulsozialarbeit:

Schulsozialarbeit ist weder bundes- noch landesgesetzlich ausdrücklich geregelt. Schulsozialarbeit findet einen rechtlichen Anknüpfungspunkt allein in den §§ 11 bis 13 SGB VIII, insbesondere in der Jugendsozialarbeit (§ 13 SGB VIII).

Es liegt nicht in der originären Verantwortung der Kinder- und Jugendhilfe, eventuelle strukturelle Schwächen des Systems Schule auszugleichen. Die Institution Schule kann nicht von einer anderen Institution, nämlich der Kinder- und Jugendhilfe, erwarten, dass diese ihr bei der Bewältigung ihrer eigenen Herausforderungen institutionalisiert hilft. Ebenso wenig ist es pflichtige Aufgabe der Schulträger, Unterstützung zu leisten.

Das Schulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt regelt ausdrücklich in seinem § 1 SchulG einen umfassenden Erziehungs- und Bildungsauftrag, der sich an die Schule als Institution richtet. In § 1 Abs. 4a SchulG LSA findet sich lediglich eine Verpflichtung der Institution Schule, u. a. mit der Kinder- und Jugendhilfe zu kooperieren. Daraus kann aber nicht hergeleitet werden, dass die Schulen die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zur Erbringung oder besser Finanzierung von Schulsozialarbeit quasi heranziehen können, denn die Kinder- und Jugendhilfe wird grundsätzlich aufgrund eigener Entscheidung tätig.

Andere Bundesländer gehen zwischenzeitlich Wege, die die dargestellte Rechtslage berücksichtigen:

- Niedersachsen stellt selbst Schulsozialarbeiter als Landespersonal ein.
- Baden-Württemberg bekennt sich zu einer anteiligen Finanzierung der Schulsozialarbeiter.
- In Thüringen sind Schulsozialarbeiter zwar bei den Landkreisen angestellt, werden aber vollständig vom Land Thüringen finanziert.

Der SGSA erwartet ein klares Bekenntnis des Landes zur Finanzierung der aufgebauten Strukturen der Schulsozialarbeit. Der Weg, Projekte der Schulsozialarbeit über Förderprogramme, insbesondere aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds (ESF), zu finanzieren, erscheint auf Dauer nicht tragfähig.

Für kritische Hinweise und Anmerkungen, die uns möglichst bis zum

14.06.2019

erreichen sollten, wären wir dankbar.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Becker', with a stylized flourish at the end.

Becker

Anlagen